

# Amtliche Mitteilung

32. Jahrgang, Nr. 32



28. November 2011

Seite 1 von 6

## Inhalt

### ■ **Semesterticket-Satzung der Studierendenschaft der Beuth Hochschule für Technik Berlin (BeuthHS)**

**vom 12. 10. 2011**

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth Hochschule  
Redaktion: Leiter Studienverwaltung  
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin  
Presse- und Informationsstelle  
E-Mail: [presse@beuth-hochschule.de](mailto:presse@beuth-hochschule.de)  
Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Semesterticket-Satzung  
der Studierendenschaft  
der Beuth Hochschule für Technik Berlin  
(BeuthHS)

vom 12. 10. 2011

Auf Grund von § 18a Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat das Studierendenparlament der Beuth-Hochschule für Technik Berlin am 12. Oktober 2011 folgende Satzung erlassen.\*

## § 1 Gegenstand

**(1)** Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft an der BeuthHS sind, Beiträge zum Semesterticket. Die Beitragshöhe wird in der Beitragsordnung der Studierendenschaft der BeuthHS geregelt. Die Beiträge zum Semesterticket werden erstmals zum Sommersemester 2012 erhoben. Die Studierenden erhalten für ihre Beiträge eine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

**(2)** Die Fahrtberechtigung wird durch Vorlage des Studierendenausweises für das jeweilige Semester mit dem Aufdruck „Semesterticket“ nachgewiesen. Soweit der Studierendenausweis kein von der Hochschule aufgebrachtes Lichtbild enthält, gilt die Fahrtberechtigung nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild oder einem gültigen Internationalen Studierendenausweis (ISIC). Sind bis zur Meldefrist die Unterlagen für Immatrikulation oder Rückmeldung nicht ordnungsgemäß und vollständig eingereicht und die Beiträge nicht vollständig eingezahlt, kann die Ausstellung der Fahrtberechtigung zum ersten Tag des Semesters nicht gewährleistet werden.

**(3)** Die Beitragsordnung kann einen zusätzlichen Beitrag für die Verwaltungskosten und einen Fonds für Zuschüsse an Studierende nach § 18a Abs. 5 BerIHG (Sozialfonds) vorsehen. Alle weiteren Einnahmen aus den Beiträgen zum Semesterticket, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket oder als Verwaltungsaufwendungen zur Ausführung dieser Satzung oder der Satzung nach § 18a Abs. 5 BerIHG der Studierendenschaft der BeuthHS (Sozialfondssatzung) benötigt werden, werden ebenfalls dem Fonds zugeführt.

---

\* Genehmigt durch die Hochschulleitung der Beuth Hochschule Berlin am 28. 11. 2011

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: [presse@beuth-hochschule.de](mailto:presse@beuth-hochschule.de)

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



(4) Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif). Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen und ist im Zeitraum des jeweiligen

- Wintersemesters vom 01. Oktober bis 31. März
- Sommersemesters vom 01. April bis 30. September

für beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Berlin ABC gültig. Bei einer Änderung der Zeiträume und für Hochschulbereiche mit abweichender Einteilung des akademischen Jahres gilt das Semesterticket für den jeweiligen Semesterzeitraum, längstens jedoch für 6 Monate ab dem ersten Gültigkeitstag. Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien. Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrtberechtigung nur für den Schienenpersonenverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. Das Semesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (bei Fähren bis zu drei Kindern) und Gepäck und einem Hund und einem Kinderwagen und einem Fahrrad gemäß den jeweils geltenden Beförderungsbedingungen. Das Semesterticket umfasst keine Aufpreise und Zuschläge.

(5) Von der Beitragspflicht **und der Nutzungsberechtigung** ausgenommen sind:

1. Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der BeuthHS sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten, oder einen Studierendenausweis erhalten, der nicht zu den üblichen Vergünstigungen führt,
2. Studierende, die ein berufsbegleitendes Studium absolvieren, Neben- und Gasthörer/innen, Studierende in Online-Studiengängen oder Fernstudierende,
3. Studierende, die an einer anderen Hochschule des Landes Berlin immatrikuliert sind und dort ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben sowie Studierende, die an einer anderen Hochschule des Landes Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten,
4. Schwerbehinderte, die nach dem Kapitel 13 des Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben.

Sie erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.



**(6)** Folgende Personen werden auf Antrag von der Zahlung des Beitrages zum Semesterticket befreit:

1. Behinderte Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen können, dass sie auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie auf fachärztliches Attest hin für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs durch den oder die betroffene/n Studierende/n gleichfalls ausschließen;
2. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters, eines Auslandssemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier – in begründeten Ausnahmefällen auch drei - zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets aufhalten,
3. Personen, die für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbaustudiengänge oder ein Teilzeitstudium immatrikuliert sind oder an weiterbildenden Studien teilnehmen. Dies gilt außerdem für Studierende, die für ein Studium mit dem Studienabschluss Master im Rahmen eines nicht konsekutiven Studienganges eingeschrieben sind. Dies gilt nicht für Studierende, die für ein Studium mit dem Studienabschluss Master im Rahmen eines konsekutiven Studienganges eingeschrieben sind.
4. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden, sofern der Antrag auf Beurlaubung nicht im laufenden Semester gestellt und rückwirkend bewilligt wird. Gleichfalls ausgenommen werden im Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankte Studierende, wenn die Erkrankung zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würde.
5. Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.

Für sie entfällt die Zahlungspflicht für den Beitrag zum Semesterticket und sie erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket. Antragsberechtigt sind alle Studierenden der BeuthHS, die zur Zahlung des Beitrages verpflichtet sind. Der Beitrag ist entsprechend zurück zu erstatten oder, falls er noch nicht gezahlt wurde, zu erlassen.

**(7)** Folgende Personen können die teilweise Rückerstattung des gezahlten Beitrages zum Semesterticket beantragen, auch Personen nach § 1 Abs. 5:

1. Studierende, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden,
2. Studierende, die im laufenden Semester exmatrikuliert werden oder ihre Immatrikulation zurücknehmen,



3. Studierende, die im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären.

**(8)** Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages erstattet. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Abgabe bzw. Entwertung des Ausweises oder der als Fahrausweis geltenden Urkunde bei der antragsbearbeitenden Stelle. Eine rückwirkende Exmatrikulation begründet keinen Anspruch auf rückwirkende Erstattung von Semesterticketbeiträgen. Gleiches gilt bei rückwirkender Bewilligung eines Urlaubssemesters. Für den befreiten Zeitraum entfällt für die antragstellende Person die Zahlungspflicht zum Semesterticket und sie erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket. Antragsberechtigt sind alle Studierenden der BeuthHS, die zur Zahlung des Beitrages verpflichtet sind.

## § 2 Antragsunterlagen

Der Antrag ist bei der in der Hochschulverwaltung zuständigen Stelle abzugeben. Die als Fahrausweis geltende Urkunde ist im Original dem Antrag auf Befreiung beizufügen. Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine eigenhändig unterschriebene Versicherung des/der Antragstellers/in über die Richtigkeit aller Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

## § 3 Antragsfristen

Der Antrag auf Befreiung soll mitsamt den erforderlichen Unterlagen bzw. Nachweisen vor Beginn des Semesters formgerecht bei der antragsbearbeitenden Stelle eingegangen sein. Wird der Antrag später eingereicht, ist lediglich eine Teilbefreiung gem. § 1 Abs. 7 möglich, es sei denn der/die Studierende kann glaubhaft machen, dass er/sie die Gründe für die verspätete Antragstellung nicht zu vertreten hat.

## § 4 Bewilligungszeiträume

Befreiungen gelten nur für das laufende oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester. Eine rückwirkende Befreiung wird nicht gewährt.

## § 5 Bearbeitung der Anträge

**(1)** Zuständig für die Entscheidung über alle Anträge auf Befreiung ist der Allgemeine Studierenden-Ausschuss (AStA) oder eine von ihm beauftragte Stelle. Er schließt mit der Hochschulleitung eine Verwaltungsvereinbarung über die Wahrnehmung dieser

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: [presse@beuth-hochschule.de](mailto:presse@beuth-hochschule.de)

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Aufgabe ab. Die Vertraulichkeit aller personenbezogenen Daten ist zu gewährleisten und in einem entsprechenden Datenschutzkonzept nieder zu legen, das mit den behördlichen Datenschutzbeauftragten der beteiligten Stellen abgestimmt werden soll. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt.

**(2)** Das Ergebnis der Entscheidung ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**(3)** Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Immatrikulationsamt unverzüglich mitzuteilen. Bei Bewilligung des Antrags ist dem/der Studierenden der bereits bezahlte Beitrag gem. § 1 Abs. 7 unverzüglich zurückzuerstatten. Soweit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beitrag noch nicht gezahlt wurde, ist – falls möglich – der Erlass der Zahlung des Beitrages in Zusammenarbeit mit dem Immatrikulationsamt zu veranlassen. Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Studierendenausweise ausgestellt worden, so kann eine Rückzahlung des erlassenen Beitrages erst erfolgen, nachdem der als Fahrtberechtigung gültige Studierendenausweis vorgelegt wurde und mit einem Sichtvermerk versehen wurde, der darauf hinweist, dass er nicht als Semesterticket gültig ist. Das Immatrikulationsamt ist über die bewilligte Befreiung bzw. Teilbefreiung sofort zu informieren, damit bei Ausfertigungen von Zweitschriften für die befreiten Studierenden der Gültigkeitsvermerk als Semesterticket unterbleibt oder unbrauchbar gemacht wird.

## § 6 Übergangsbestimmungen, Änderung und In-Kraft-Treten

**(1)** Die Änderung der Satzung nach § 18a Abs. 4 BerlHG der Studierendenschaft (Semesterticket-Satzung) bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments. Eine Erhöhung des Beitrags nach § 1 Abs. 1 um mehr als 5 von Hundert setzt eine Urabstimmung unter den Studierenden nach § 18 a Abs. 2 BerlHG voraus.

**(2)** Diese Satzung und beschlossene Änderungen dieser Satzung treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BeuthHS, frühestens jedoch mit dem Beginn der Rückmeldefrist des Semesters in Kraft, ab dem die aufgrund der nach § 18a Abs. 1 BerlHG mit dem VBB geschlossenen Vereinbarung bestehende Fahrtberechtigung gilt.

**(3)** Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung gemäß Abs. 1 tritt die bis dahin geltende Ordnung zum Hochschulticket an der BeuthHS vom 18. Mai 2009 (Amtliche Mitteilungen Beuth Hochschule für Technik Berlin 30. Jahrgang, Nr. 49) außer Kraft.

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: [presse@beuth-hochschule.de](mailto:presse@beuth-hochschule.de)

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89